

Satzung der Entwicklungsagentur Bernkastel-Kues e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Entwicklungsagentur Bernkastel-Kues e.V..
- 2) Sitz des Vereins ist Bernkastel-Kues. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Sicherung und Schaffung einer nachhaltigen Perspektive für die Stadt Bernkastel-Kues. Dies soll insbesondere durch die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, die Förderung notwendiger Strukturveränderungen und die Verbesserung der Standortvoraussetzungen des Standortes erreicht werden, damit Bernkastel-Kues auch in Zukunft ein qualitativ hochwertiger Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort bleibt.
 - b) die Förderung des Gemeinschaftsgedankens, des Wir-Gefühls und der Identifikation aller privaten Akteure mit der Stadt Bernkastel-Kues durch das gemeinsame Engagement für die Entwicklung der Stadt.
 - c) die Förderung der Bildung und Weiterqualifikation der öffentlichen und privaten Akteure in der Stadt.
 - d) die Förderung der Entwicklung eines Landschaftsparks „Kueser Plateau“.
- 2) Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) die Erarbeitung ganzheitlicher, abgestimmter und innovativer Konzepte und Strategien für die landschaftliche, umweltgerechte und städtebauliche Entwicklung der Stadt Bernkastel-Kues unter Beachtung eines nachhaltigen qualitätsorientierten Tourismusgeschehens.
 - b) die Förderung notwendiger Strukturveränderungen unter Beachtung des Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutzgedankens.
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit aller öffentlichen und privaten Akteure, um gemeinsam Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der landschaftlichen, umweltbezogenen, städtebaulichen und touristischen Attraktivität voranzutreiben.

d) Beratung, Unterstützung und Schulung der Mitglieder in allen Fragen der nachhaltigen Standortentwicklung.

3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die sich zu den Vereinszielen bekennen und ihren Erstwohnsitz, Grundeigentum oder den Geschäftssitz ihres Unternehmens in Bernkastel-Kues haben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2) Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die sich zu den Vereinszielen bekennen und den Verein mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

4) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod des Mitglieds

b) Austritt des Mitglieds

c) Streichung von der Mitgliederliste

d) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.

In allen vier Fällen ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Der Austritt ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zugang beim Kündigungsempfänger.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, durch einen Beschluss des Vorstandes mit

sofortiger Wirkung möglich. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen oder das Mitglied mindestens drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und der Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt und in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden. Über Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

7) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

8) Mitglieder, die gegen ihren Willen von einer Umlagenzahlung betroffen sind und diese nicht vom Vorstand erlassen bekommen, haben das Recht auf eine außerordentliche Kündigung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) Beiräte

§ 5 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher durch Veröffentlichung im Verbands-gemeindeblatt und auf Wunsch des Mitglieds per Email an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Email-Adresse. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entgegennahme der internen Wirkungskontrolle des Vorstandes (Evaluierung)
- c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- f) Entscheidung über die Erhebung von Umlagen
- g) Entscheidung über die Satzung, Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins
- h) Bestimmung der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Mit der Kassenprüfung können auch Nichtmitglieder beauftragt werden. Den Kassenprüfern kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden.
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3) Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung wird dann zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter entsprechend ergänzt. Die Tagesordnung kann auch in der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

4) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretend von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden und bei Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Das durch Vollmacht vertretene Mitglied zählt als erschienenenes Mitglied.

7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

8) Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung. Bei Antrag von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Stadtbürgermeister als ständigem, geborenem Mitglied des Vorstandes. Vorstand i.S. des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern von der Mitgliederversammlung keine andere Amtsdauer beschlossen wird. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

3) Das Wahlverfahren kann von der Versammlungsleitung oder von einem dafür eingesetzten Wahlausschuss bestimmt werden. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl als Vorstandsämter zu besetzen sind, sind die Kandidaten gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

4) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

6) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Entscheidend ist dabei die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden, insbesondere für

- die Repräsentanz des Vereins nach außen und innen,
- die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien, die für die Prioritätensetzung und die Aktivitäten des Vereins festgesetzt wurden (siehe § 6 Abs. 8),
- die Evaluation der Projekte und Maßnahmen des Vereins
- die Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zustehenden Geschäfte
- das Einsetzen eines Geschäftsführers und von Beiräten.

8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt darin die Kriterien fest, nach denen sich die Prioritäten der Vereinstätigkeit nachvollziehbar bestimmen und anhand derer alle durchgeführten Projekte und Maßnahmen evaluiert werden müssen. Über diese Prioritätensetzung und Evaluierung der Maßnahmen und Projekte muss der Vorstand jährlich auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 7 Geschäftsführung

Für die Führung aller laufenden Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Der Vorstand kontrolliert die Aktivitäten des Geschäftsführers anhand der in der Geschäftsordnung festgelegten Kriterien (vgl. § 6 Abs. 8).

§ 8 Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung und Beratung Beiräte einsetzen. Die jeweiligen Aufgaben und die Zusammensetzung regelt eine gesonderte Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer anderen von der Mitgliederversammlung festgelegten Körperschaft zu übertragen.

2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02. November 2004 beschlossen.

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____

8. _____